



FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT

mit den Gemeinden Bersteland · Drahnsdorf · Kasel-Golzig · Krausnick-Groß Wasserburg · Schönwald
Rietzneuendorf-Staakow · Schlepzig/Słopišća · Steinreich · Unterspreewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 14 · Nummer 10 · 05. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---------------|
| Amtliche Bekanntmachungen | - 2 - |
| Amt Unterspreewald | - 2 - |
| – Öffentliche Bekanntmachung – Protokollbeschluss vom 24.02.2026 | - 2 - |
| – Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse des Amtsausschusses vom 02.06.2026 | - 2 - |
| Gemeinde Drahnsdorf | - 3 - |
| – Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 11.05.2026 | - 3 - |
| – Öffentliche Bekanntmachung – Hauptsatzung der Gemeinde Drahnsdorf | - 3 - |
| – Öffentliche Bekanntmachung – Geschäftsordnung der Gemeinde Drahnsdorf | - 8 - |
| – Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Drahnsdorf (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 11.05.2026 | - 13 - |
| Gemeinde Kasel-Golzig | - 14 - |
| – Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 29.04.2026 | - 14 - |
| Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow | - 15 - |
| – Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 18.05.2026 | - 15 - |
| Gemeinde Schlepzig | - 15 - |
| – Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 20.05.2026 | - 15 - |
| Gemeinde Steinreich | - 16 - |
| – Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 07.05.2026 | - 16 - |
| Gemeinde Unterspreewald | - 16 - |
| – Öffentliche Bekanntmachung - Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 19.05.2026 | - 16 - |
| Stadt Golßen | - 17 - |
| – Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27.04.2026 | - 17 - |
| – Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse des Hauptausschusses vom 11.05.2026 | - 19 - |
| Sonstige amtliche Bekanntmachungen | - 19 - |
| Ausschreibungen Amt Unterspreewald | - 19 - |
| – Öffentliche Ausschreibung – Bebautes Grundstück in Rietzneuendorf-Staakow | - 19 - |
| – Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Steinreich, Schenkendorf 3 | - 21 - |
| – Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Golßen, Hauptstraße 33 | - 21 - |
| – Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Golßen, Gartenstraße 7 | - 21 - |
| Wasser- und Bodenverbände | - 22 - |
| – Öffentliche Bekanntmachung - Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen von Juni bis Dezember 2026 | - 22 - |
| Trink- und Abwasserverbände | - 22 - |
| – Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau - Entsorgungstermine der Aqua-Tool GmbH | - 22 - |
| – Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau – Kundeninformation zur Änderung Ihrer Anschrift und eines Eigentümerwechsels | - 23 - |
| Jagdgenossenschaften | - 23 - |
| Jagdgenossenschaft Niewitz | - 23 - |

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

**Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen
Gemeinden ist zu erreichen:**

E-Mail: amt@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail –Adresse dient nur zum Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Über das Amt Unterspreewald
Markt 1 · 15938 Golßen · Telefon: 035452 384-0

- | | |
|--|--------|
| – Einladung zur Genossenschaftsversammlung – 16.06.2026 um 19:00 Uhr | - 23 - |
| Jagdgenossenschaft Falkenhain/Schäcksdorf | - 24 - |
| – Einladung zur Jahreshauptversammlung – 26.06.2026 um 19:00 Uhr | - 24 - |

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung – Protokollbeschluss vom 24.02.2026

Prüfauftrag: Leerziehen des Rathauses, Unterbringung Mitarbeiter in eigenen Gebäuden, Neuanmietung

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen nach § 22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|-----------------------------|
| 20 | 17 | 13 | 1 | 3 | 0 |

Auszug aus dem Protokoll:

Es soll geprüft werden, ob das Rathaus vollständig leer gezogen werden kann und die Mitarbeitenden in eigenen Gebäuden des Amtes untergebracht werden können oder ob eine Neuanmietung erforderlich ist. Herr Eghbalian bestätigt die Formulierung und bittet zur Abstimmung über den Prüfauftrag. Das Abstimmungsergebnis lautet: 17 Anwesende, 13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen.

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse des Amtsausschusses vom 02.06.2026

BV-14-2026-029

Grundsatzentscheidung zur Umwidmung von Haushaltsmittel im Zuge der Wiederaufnahme der partnerschaftlichen Beziehungen zu Polen, sowie zu deren Fortführung in den Folgejahren - geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 20 | 18 | 13 | 1 | 4 | 0 |

BV-14-2026-030

Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Hygieneanhängers für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Unterspreewald - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 20 | 18 | 18 | 0 | 0 | 0 |

BV-14-2026-024

1. Nachtrag zum Gewerbemietvertrag vom 16.10.2023 - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 20 | 18 | 18 | 0 | 0 | 0 |

BV-14-2026-031

Personalangelegenheit - Neubesetzung der Stelle für die Leitung des Hauptamtes - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: Susan Richter

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 20 | 18 | 18 | 0 | 0 | 0 |

Gemeinde Drahnsdorf

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 11.05.2026

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung Drahnsdorf vom 11.05.2026** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

BV-27-2026-018

Hauptsatzung - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 9 | 9 | 8 | 0 | 1 | 0 |

BV-27-2026-019

Einwohnerbeteiligungssatzung - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 9 | 9 | 8 | 0 | 1 | 0 |

BV-27-2026-014

Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Drahnsdorf - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 9 | 9 | 8 | 0 | 1 | 0 |

BV-27-2026-015

Verzicht auf die Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Drahnsdorf für das Haushaltsjahr 2026 - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 9 | 9 | 9 | 0 | 0 | 0 |

BV-27-2026-017

Geschäftsordnung - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 9 | 9 | 8 | 0 | 1 | 0 |

BV-27-2026-016

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 "Am Birkenweg" gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück der Gemarkung Falkenhain, Flur 2, Flurstück 526 - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 9 | 9 | 8 | 0 | 1 | 0 |

Öffentliche Bekanntmachung – Hauptsatzung der Gemeinde Drahnsdorf

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnsdorf in ihrer Sitzung am 11.05.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Gebiet der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Drahnsdorf.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Unterspreewald an.
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen Drahnsdorf, Krossen, Falkenhain und Schäcksdorf. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der in der Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
- Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung, darin enthalten eine Jugendeinwohnerfragestunde
 - Einwohnerversammlungen
 - Einwohnerbefragungen

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. a) bis c) genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Drahnisdorf näher geregelt.
- (3) Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Drahnisdorf Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
- regelmäßige Bürgermeister Sprechstunden für Kinder und Jugendliche.
 - durch offene- und projektbezogene Beteiligung in Form von Gesprächsrunden.

Die Termine werden im Amtsjournal veröffentlicht.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Drahnisdorf wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen.

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Unterspreewald wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors benannt.

- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevertretung oder Ausschüsse wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 4 Zuständigkeiten der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung vor:
- über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 7.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften ab einem Wert von 0 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 15.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Gemeinde ab einem Wert 2.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Das Geschäft der laufenden Verwaltung sind anfallende wiederkehrende (Routine-) Geschäfte. Das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung ist jeweils mit Blick auf die Finanz- und Verwaltungskraft zu beurteilen. Die interne Entscheidungsbefugnis über die Vornahme eines Geschäfts der laufenden Verwaltung liegt beim Amtsdirektor.

§ 5 Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
- Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - Grundstücksgeschäfte,
 - Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - Aushandlungen und Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Unterspreewald www.unterspreewald.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten der Amtsverwaltung beim Zentraldienst einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Dieses Recht kann Jeder während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Amtsdirektors wahrnehmen.

§ 8 Ortsteile

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 ff BbgKVerf:
- Drahnsdorf mit dem Gemeindeteil Krossen
 - Falkenhain mit dem Gemeindeteil Schäcksdorf

Die Gemeinde Drahnsdorf wird die Interessen aller Ortsteile wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

- (2) Die in § 8 Abs. 1 genannten 2 Ortsteile werden gegenüber den Organen der Gemeinde von jeweils einem Ortsvorsteher vertreten. Der Ortsvorsteher wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.
- (3) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.
- (4) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in allen Belangen die den Ortsteil betreffen anzuhören.
- (5) Dem Zweck des Anhörungsrechtes wird entsprochen, sofern der Ortsvorsteher über die dem Ortsteil betreffenden anhöpfungspflichtigen Angelegenheiten rechtzeitig informiert wurde und er dadurch die Möglichkeit hatte, sich zu dieser anhöpfungspflichtigen Angelegenheit zu äußern. Die Anhörung muss so rechtzeitig erfolgen, dass Änderungen vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung möglich sind.
- (6) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist.

- (7) Ist der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung.
- (8) Ortsteilbezogene Aufwendung und Auszahlungen werden im Rahmen der Haushaltsplanung als Budget festgelegt (Ortsteilbudget).

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig / Słopišća, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht

Im Ortsteil Drahnisdorf:

- Dorfstraße (rechts vom Feuerwehrhaus Nr. 26)

im Gemeindeteil Krossen:

- Hauptstraße (Dorfplatz vor dem Gemeindehaus)

im Ortsteil Falkenhain:

- links neben der Bushaltestelle, Falkenhain 44 a

im Gemeindeteil Schäcksdorf:

- am Containerplatz (Buswendeplatz)

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig / Słopišća, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen zugänglich gemacht wird. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung im Zentraldienst des Amtes Unterspreewald innerhalb der Sprechzeiten.

§ 10 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Drahnisdorf Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.11.2022, außer Kraft.

Golßen, 19.05.2026

gez. Daniel Graßmann
Allgemeiner Vertreter

Öffentliche Bekanntmachung – Geschäftsordnung der Gemeinde Drahnsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnsdorf hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in ihrer Sitzung am 11.05.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form und muss den Mitgliedern der Gemeindevertretung mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (Regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 8. Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde.
- (2) Der elektronischen Ladung sind die Einladung und die Tagesordnung als digitales Dokument und der Link zum elektronischen Sitzungsmanagement beizufügen. Mit Versendung der Einladung und der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das elektronische Sitzungsmanagementsystem eingestellt und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) Für Mitglieder der Gemeindevertretung, die dies ausdrücklich und schriftlich anfordern, werden auch die Vorlagen per Post versandt. Der postalische Versand für diese Mitglieder erfolgt spätestens am 8. Kalendertag vor der Sitzung.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (5) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gemeindevertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 3 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu stellen. Die Gemeinde prüft, ob die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Sind für den Sitzungstag im Sitzungsraum bereits die technischen Möglichkeiten festgestellt und eingerichtet worden, kann ein Antrag bis einen Tag vor der Sitzung gestellt werden. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Gemeindevertreter glaubhaft gemacht hat, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung selbst Sorge zu tragen.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter
 - b) von einer Fraktion
 - oder
 - c) vom Amtsdirektor

gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung der Tagesordnungspunkte soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.

- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4 Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Drahnsdorf und § 2 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Drahnsdorf entsprechend BbgKVerf durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung, Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Anfragen der Gemeindevertreter an den Amtsdirektor, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Die Anfragen sollen begründet werden.
- (2) Sie sind spätestens 3 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung dem Amtsdirektor schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster oder zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Ladung und Genehmigung der Tagesordnung
 - b) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - c) Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters zu vorherigen Amtsausschüssen oder Bürgermeisterdienstberatungen
 - d) Jugendeinwohnerfragestunde,
 - e) Einwohnerfragestunde,
 - f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - g) Sonstiges/ Informationen
 - h) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
 - j) Sonstiges/ Informationen
 - k) Schließung der Sitzung.

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen
oder
 - c) ihre Beratung vertagen (zurückstellen).
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Absprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind im Wesentlichen:
- a) Vertagung der Sitzung
 - b) Unterbrechung der Sitzung
 - c) Schluss der Aussprache
 - d) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - e) Begrenzung der Aussprache
 - f) Begrenzung der Dauer der Redezeit
 - g) Begrenzung der Zahl der Redner
 - h) Namentliche Abstimmung
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende der Gemeindevertretung das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen.
- (4) Beschließt die Gemeindevertretung, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Beratungsgegenstand als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe desselben Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden.
- (5) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeindevertreter gestellt werden, der nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung soll vor der Abstimmung über den Schluss der Rednerliste die Namen der Rednerinnen und Redner aus der Rednerliste verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
- a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen
oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Die Abstimmungsfrage ist stets so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 13 Einzelwahlen und Gremienwahlen

- (1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (3) Hat die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
 - b) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - c) die Namen der Teilnehmenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - d) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
 - e) den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
 - g) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt (§ 42 Abs. 2 BbgKVerf),
 - h) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung und
 - i) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung vorzulegen.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch Veröffentlichung der Beschlüsse im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald und durch Veröffentlichung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung im Ratsinformationsdienst.

§ 15 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf zu löschen nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.
- (4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 17 Ausschüsse

Die Bestimmungen des I. Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 18 Ortsvorsteher

Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange des Ortsteils berühren. Gleichzeitig sind ihm die entsprechenden Vorlagen zu übersenden.

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und es sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.02.2022 außer Kraft.

Golßen, 19.05.2026

gez. Daniel Großmann
Allgemeiner Vertreter

Drahnsdorf, 02.06.2026

gez. Steffen Buhl
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Drahnsdorf (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 11.05.2026

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, (Nr. 10)) und § 2 Abs. (2) der Hauptsatzung der Gemeinde Drahnsdorf, in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnsdorf in ihrer Sitzung am 11.05.2026 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Drahnsdorf (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 2 Abs. (1) der Hauptsatzung der Gemeinde Drahnsdorf aufgeführten Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde Drahnsdorf und den dazugehörigen Gemarkungen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Vorsitzenden zu stellen, sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.
Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.
Der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine von dieser beauftragten Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in dem Gebiet der Gemeinde Drahnsdorf bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.
Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner des Gemeindegebietes unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Drahnsdorf, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzulegenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.

§ 5**Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 19.05.2026

gez. Daniel Graßmann
Allgemeiner Vertreter

Gemeinde Kasel-Golzig

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 29.04.2026

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung Kasel-Golzig vom 29.04.2026** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

BV-24-2026-007

Hauptsatzung der Gemeinde Kasel-Golzig - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 7 | 7 | 7 | 0 | 0 | 0 |

BV-24-2026-012

Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Kasel-Golzig - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 7 | 7 | 7 | 0 | 0 | 0 |

BV-24-2026-013

Verzicht auf die Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Kasel-Golzig für das Haushaltsjahr 2026 - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 7 | 7 | 7 | 0 | 0 | 0 |

BV-24-2026-017

Stundung von Gewerbesteuerforderungen - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 7 | 7 | 7 | 0 | 0 | 0 |

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 18.05.2026

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung Rietzneuendorf-Staakow vom 18.05.2026** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

BV-18-2026-007

Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 9 | 8 | 8 | 0 | 0 | 0 |

BV-18-2026-008

Verzicht auf die Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow für das Haushaltsjahr 2026 - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 9 | 8 | 8 | 0 | 0 | 0 |

BV-18-2026-012

Abschluss von Verträgen über die Gestattung und dingliche Sicherung der Nutzung des gemeindlichen Flurstücks 141, Flur 1, Gemarkung Friedrichshof für Energieanlagen durch die ONTRAS Gastransport GmbH - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 9 | 8 | 8 | 0 | 0 | 0 |

BV-18-2026-014

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans "Windpark Freidorf" - Gemeinde Halbe - frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 9 | 8 | 6 | 0 | 2 | 0 |

Gemeinde Schlepzig

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 20.05.2026

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung Schlepzig/Slopišća vom 20.05.2026** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

BV-47-2026-008

Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Schlepzig - **geändert beschlossen**

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 6 | 5 | 5 | 0 | 0 | 0 |

BV-47-2026-009

Verzicht auf die Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Schlepzig für das Haushaltsjahr 2026 - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 6 | 5 | 5 | 0 | 0 | 0 |

BV-47-2026-011

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch zum Bauvorhaben: Errichtung eines Freisitzes in der Gemarkung Schlepzig, Flur 10, Flurstück 137. - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 6 | 5 | 4 | 0 | 1 | 0 |

Gemeinde Steinreich

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 07.05.2026

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung Steinreich vom 07.05.2026** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

BV-26-2026-009

Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Steinreich - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 9 | 7 | 7 | 0 | 0 | 0 |

BV-26-2026-010

Verzicht auf die Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Steinreich für das Haushaltsjahr 2026 - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 9 | 7 | 7 | 0 | 0 | 0 |

Gemeinde Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung - Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 19.05.2026

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung Unterspreewald vom 19.05.2026** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

BV-17-2026-020

Feststellung der Entbehrlichkeit für kommunale Zwecke für Teilflächen der kommunalen Grundstücke - Gemarkung Leibsch, Flur 2, Flurstücke 113/1 und 595 teilweise - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 9 | 7 | 5 | 0 | 2 | 0 |

BV-17-2026-022

Abschluss eines Landpachtvertrages - Gemarkung Neuendorf am See, Flur 2, Flurstück 128 teilweise - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 9 | 6 | 6 | 0 | 0 | Herr D. Neumann |

BV-17-2026-017

Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Bauvorhaben: Nutzungsänderung Wochenendhaus zu Wohnhaus - Errichtung Anbau Schlafräum, Errichtung Terrassenüberdachung auf Bestandsterrasse und Errichtung Kellerabgangsüberdachung in der Gemarkung Neuendorf am See, Flur 1, Flurstück 235 - **geändert beschlossen**

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 9 | 7 | 7 | 0 | 0 | 0 |

BV-17-2026-019

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Bauvorhaben: Errichtung eines Nebengebäudes mit Teilnutzung eines Pferdestalles in der Gemarkung Neu Lübbenau, Flur 1 Flurstück 315. - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. §22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|--------------------------|
| 9 | 7 | 7 | 0 | 0 | 0 |

Stadt Golßen

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27.04.2026

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Stadt Golßen vom 27.04.2026** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

BV-25-2026-072

3. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Golßen vom 13.10.2025 - Antrag der Bürgermeisterin - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. § 22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|---------------------------|
| 17 | 16 | 16 | 0 | 0 | 0 |

BV-25-2026-056

Widerspruch gegen Beschlüsse des Amtsausschusses vom 24.2.2026 gemäß § 137 BbgKVerf - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: namentliche Abstimmung gem. § 55 BbgKVerf

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. § 22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|---------------------------|
| 17 | 16 | 16 | 0 | 0 | 0 |

| Name | Ja | Nein | Enthaltungen |
|---------------------|----|------|--------------|
| Krüger, Ronald | x | | |
| Broddack, Ronny | x | | |
| Schulz, Ronny | x | | |
| König, Thomas | x | | |
| Hummel, Helmut | x | | |
| Kleindienst, Nicole | x | | |
| Schönwald, Anke | x | | |
| Kolan, Lars | x | | |
| Behrendt, Christian | x | | |

| | | | |
|--------------------|----|---|---|
| Glombitza, Steffen | x | | |
| Arndt, Thomas | x | | |
| Papenhusen, Roman | x | | |
| Gregur, Mathias | x | | |
| Fuchs, Ute | x | | |
| Fuchs, Vincent | x | | |
| Schulz Andrea | x | | |
| Ergebnis: | 16 | 0 | 0 |

BV-25-2026-071

Kinderfest der Stadt Golßen am 6.Juni 2026 im Schwimmbad Golßen - Antrag der Bürgermeisterin - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis zu 1. – kostenfreier Eintritt:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. § 22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|---------------------------|
| 17 | 16 | 16 | 0 | 0 | 0 |

Abstimmungsergebnis zu 2 a) – 1 Hüpfburg:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. § 22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|---------------------------|
| 17 | 16 | 16 | 0 | 0 | 0 |

Abstimmungsergebnis zu 2 b) – 2 Hüpfburgen:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. § 22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|---------------------------|
| 17 | 15 | 0 | 15 | 0 | 0 |

Abstimmungsergebnis zu 2 c) – Auf- und Abbau und Betreuung:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. § 22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|---------------------------|
| 17 | 15 | 15 | 0 | 0 | 0 |

BV-25-2026-068

Golßen hisst die Regenbogenfahne im Rahmen des 2. CSD Golßen & des „Fest der Vielfalt“ - Antrag der GfG- Fraktion - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. § 22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|---------------------------|
| 17 | 16 | 9 | 7 | 0 | 0 |

BV-25-2026-065

Entscheidung über die Zuteilung von Zuwendungen für die Vereinsförderung der Stadt Golßen 2026 - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. § 22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|---------------------------|
| 17 | 14 | 14 | 0 | 0 | Herr Glombitza |

BV-25-2026-073

Sanierung des Schulsportplatzes – Aufnahme in die Investitionsliste und Priorisierung der Maßnahme - Antrag der GfG- Fraktion - abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. § 22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|---------------------------|
| 17 | 15 | 7 | 7 | 1 | 0 |

BV-25-2025-012

Abschluss eines Mietvertrages für Büroeinheiten der Verwaltung vom Amt Unterspreewald im Rathaus, Hauptstraße 41 in 15938 Golßen - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. § 22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|---------------------------|
| 17 | 15 | 15 | 0 | 0 | 0 |

BV-25-2026-074

Energetische Sanierung Heizungsanlage Rathaus Stadt Golßen, Hauptstraße 41 - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis über Variante A:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. § 22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|---------------------------|
| 17 | 15 | 15 | 0 | 0 | 0 |

Abstimmungsergebnis über Variante B:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. § 22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|---------------------------|
| 17 | 15 | 0 | 15 | 0 | 0 |

BV-25-2026-041

Grundsatzbeschluss Grundstücksverkauf - Gemarkung Zützen, Flur 2, Flurstücke 167/1, 167/2 und 864 - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. § 22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|---------------------------|
| 17 | 15 | 12 | 0 | 3 | 0 |

BV-25-2026-042

Grundsatzbeschluss Grundstücksverkauf - Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstück 122 - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. § 22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|---------------------------|
| 17 | 15 | 11 | 4 | 0 | 0 |

BV-25-2026-075

Unentgeltliche Vermögenszuordnung - Gemarkung Zützen, Flur 2, Flurstück 34, Flur 3, Flurstücke 53/2, 63, 113, 117, 137, 142, 497 und 498, Flur 4, Flurstücke 269, 280, 287, 297 und 298 - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. § 22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|---------------------------|
| 17 | 15 | 15 | 0 | 0 | 0 |

BV-25-2026-076

Abschluss eines Gewerbemietvertrages für eine Teilfläche der Flurstücke 791 und 831, Flur 6, Gemarkung Golßen im Gewerbegebiet Golßen - geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. § 22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|---------------------------|
| 17 | 14 | 13 | 0 | 1 | Herr Broddack |

BV-25-2026-077

Abschluss eines Gartenpachtvertrages für eine Teilfläche des Flurstücks 208, Flur 6, Gemarkung Golßen - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. § 22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|----------------------------|
| 17 | 13 | 11 | 0 | 2 | Frau Schulz Herr Schulz |

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse des Hauptausschusses vom 11.05.2026

BV-25-2026-082

Petition zum Trucktreffen 2026 in Golßen GT Prierow - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

| Gesetzl. Anzahl | Anwesend | Ja | Nein | Enthaltung | Befangen n. § 22 BbgKVerf |
|-----------------|----------|----|------|------------|---------------------------|
| 6 | 6 | 5 | 0 | 1 | 0 |

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Ausschreibungen Amt Unterspreewald

Öffentliche Ausschreibung – Bebautes Grundstück in Rietzneuendorf-Staakow

Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow schreibt das bebaute Grundstück im Ortsteil Rietzneuendorf, Am Bahnhof 1 in 15910 Rietzneuendorf-Staakow öffentlich zum Verkauf aus.



Objektbeschreibung

Das Grundstück ist mit einem Vierfamilienwohnhaus aus dem Jahre 1970 und zwei Nebengebäuden bebaut. Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und ist ein sog. Inselgrundstück. Die Zuwegung wurde durch Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert. Das Grundstück ist trink- und schmutzwasserseitig nicht erschlossen. Die Trinkwasserversorgung erfolgt über einen Hausbrunnen mit Aufbereitungsanlage. Für die Schmutzwasserentsorgung wurde im Jahr 2008 eine abflusslose Sammelgrube errichtet. Die Heizung erfolgt zum Teil über Elektro-Nachtspeicheröfen, tlw. Ofenheizung und eine Wohnung ist mit einer Forsterheizung mit Heizungsinstallation im Kellerraum ausgestattet. Das Wohnhaus ist nicht modernisiert. Seit September 2017 steht das Gebäude leer. Die Wiederaufnahme der Wohnnutzung ist bauordnungsrechtlich abzuklären.

Katasterangaben Grundbuch von Rietzneuendorf, Blatt 573
Gemarkung Rietzneuendorf
Flur 10
Flurstück 79/7
Größe 2.405 m²

Kaufpreis und Kosten

Das Mindestgebot beträgt **70.000,00 €**.

Sämtliche mit dem Verkauf verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen. Hierzu zählen insbesondere:

- Notar- und Grundbuchkosten
- Grunderwerbsteuer

Zuzüglich zum Kaufpreis kommen Gebühren für den Energieausweis in Höhe von 297,50 €, des Verkehrswertgutachtens in Höhe von 1.124,55 € und die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeiten in Höhe von 3.305,23 €.

Für das Objekt liegen ein Verkehrswertgutachten sowie ein Energiepass von 2010 vor.

Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Kontakt und Besichtigung

Das Gutachten, sowie die Katasterunterlagen können zu den Sprechzeiten (telefonische Terminvereinbarung notwendig)

Dienstag: 9 – 12 und 13 – 18 Uhr
Donnerstag: 9 – 12 und 13 – 16 Uhr

in der Verwaltung des Amtes Unterspreewald, **Nebensitz Schönwalde**, Zimmer S 002 Liegenschaften, eingesehen werden.

Bei Anfragen zu den Verkaufsmodalitäten sowie zur Vereinbarung von Besichtigungsterminen wenden Sie sich bitte an Frau Knoppan unter der Telefonnummer 035452/384-416.

Gebotsabgabe

Ihr schriftliches Angebot **mit einem aussagefähigen Nutzungskonzept** richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem

Kennwort: **Angebot Am Bahnhof 1**
an das Amt Unterspreewald
Bauamt / Liegenschaften
Markt 1
15938 Golßen

Frist

Als Abgabetermin ist der **30.06.2026**
um **8:00 Uhr** vorgesehen.



Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Steinreich, Schenkendorf 3

Die Gemeinde Steinreich vermietet ab sofort in Schenkendorf 3, GT Schenkendorf in 15938 Steinreich eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich im 1. OG und verfügt über 2 Zimmer inkl. Küche und einem Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von 67,61 m². Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Alle anderen Fußböden sind mit einem pflegeleichten Vinylbelag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 635,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 395,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 255,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautions fällig in Höhe von 790,00 €.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald
Bauamt / Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421
wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Golßen, Hauptstraße 33

Die Stadt Golßen vermietet ab 01.08.2026 in der Hauptstraße 33 in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich EG und verfügt über 2 Zimmer inkl. Küche und einem Wannenbad mit einer Gesamtwohnfläche von 53,53 m². Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Ein Fliesenspiegel in der Küche ist vorhanden. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 443,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 268,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 175,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautions fällig in Höhe von 536,00 €.

Energieverbrauchsausweis: 154 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1970.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer.

Amt Unterspreewald
Bauamt / Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421
wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Golßen, Gartenstraße 7

Die Stadt Golßen vermietet ab 01.08.2026 in der Gartenstraße 7 in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich EG und verfügt über 1 Zimmer mit offener Küche und einem Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von 31,33 m². Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Ein Fliesenspiegel in der Küche ist vorhanden. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 310,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 190,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 120,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautions fällig in Höhe von 380,00 €.

Energieverbrauchsausweis: 121 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1927.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer.

Amt Unterspreewald
Bauamt / Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421
wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Wasser- und Bodenverbände**Öffentliche Bekanntmachung - Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen von Juni bis Dezember 2026**

Von Anfang Juni 2026 bis Ende Dezember 2026 führen der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ und das Landesamt für Umwelt (LfU) oder die von ihnen beauftragten Unternehmen die planmäßigen und genehmigten Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9]) in Verbindung mit den §§ 36, 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Grundstücke bzw. Anliegergrundstücke an.

Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer haben zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Gewässerrandstreifen sind durch den Grundstückseigentümer und –nutzer so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern I. und II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 Meter im Außenbereich. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe u. ä.), mit einem Pfahl mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“

Am Stieg 15, 15910 Bersteland/OT Freiwalde

Telefon: (03 54 74) 36 63 90

E-mail: info@wbv-freiwalde.de**Trink- und Abwasserverbände****Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau - Entsorgungstermine der Aqua-Tool GmbH**

Der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau gibt folgende Entsorgungstermine der Aqua-Tool GmbH im Verbandsgebiet bekannt:

Schlepzig**06.07.2026 – 17.07.2026**

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:

AQUA-TOOL GmbH
Am Seegraben 14
03058 Groß Gaglow**Tel: 0355 / 58 29- 0****Fax: 0355 / 58 29- 31**

Störmeldungen richten Sie bitte:

| | | |
|-----------------------------|--------------------------|------------------------------|
| Für den Bereich Trinkwasser | an Herrn Gerasch-Wolling | Tel: 0152 / 0521 0557 |
| Für den Bereich Abwasser | an Herrn Ortak | Tel: 0152 / 0521 6267 |
| | an Herrn Lawnik | Tel: 0173 / 3675 625 |

gez. Dieter Freihoff

Verbandsvorsteher des TAZ Dürrenhofe/Krugau

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau – Kundeninformation zur Änderung Ihrer Anschrift und eines Eigentümerwechsels

Sehr geehrte Kunden,

um eine stets zuverlässige Kommunikation aufrechterhalten zu können und um Ihre Daten ordnungsgemäß zu aktualisieren, möchten wir Sie freundlich bitten, Adressänderungen sowie Eigentümerwechsel rechtzeitig mitzuteilen.

Hinweise zum Eigentümerwechsel:

Damit die Bearbeitung schnell und reibungslos erfolgen kann, achten Sie bitte auf folgende Angaben:

- Datum des Verkaufs bzw. Übergabe des Grundstücks
- Name und Anschrift des bisherigen Eigentümers
- Name und Anschrift des neuen Eigentümers
- Zählernummer und Zählerstand aller Hauswasserzähler sowie vorhandener Unterzähler
- Unterschriften des bisherigen Eigentümers und des neuen Eigentümers

Grundlage für die Schlussrechnung bildet der Grundbuchauszug in dem der Besitzübergang eindeutig hervor geht. Da dieser meist erst nach mehreren Monaten zur Verfügung steht, bieten wir Ihnen an folgende Unterlagen an uns zu übersenden.

- Seite 1-3 aus dem Kaufvertrag
- Seite der Besitzübergangsregelung
- Seite des Kaufvertrages mit Unterschriften des bisherigen und neuen Eigentümers
- Bestätigung des Notars der erfolgten Zahlung bei einer gebundenen Kaufpreiszahlung

Bitte beachten Sie auch, dass nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Meldungen bearbeitet und in unseren Stammdaten eingepflegt werden können. Bis zum vollständigen Nachweis bleibt der bisherige Eigentümer zahlungspflichtig.

Das passende Formular zum Eigentümerwechsel finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Märkische Heide / Trink- und Abwasserversorgung - [TAZ Dürrenhofe/Krugau](#).

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

gez. Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher des TAZ Dürrenhofe/Krugau

Jagdgenossenschaften

Jagdgenossenschaft Niewitz

Einladung zur Genossenschaftsversammlung – 16.06.2026 um 19:00 Uhr

Die Jagdgenossenschaft Niewitz lädt alle Jagdgenossen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten zur Genossenschaftsversammlung am **Dienstag, den 16.06.2026 um 19.00 Uhr** in das Landhaus Niewitz (Dorfstraße 95) ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2025/2026
4. Bericht der Jagdpächter
5. Bericht der Kassenführerin
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
8. Vorstellung, Diskussion und Beschlussfassung zum Haushalt 2026/2027
9. Sonstiges
10. Schlusswort

Hinweis:

Bitte denken Sie daran, dass dem Vorstand bei einem Eigentumswechsel der Grundbuchauszug und eine Bankverbindung für die Auszahlung der Pacht vorzulegen sind.

gez. M. Wolf

Jagdgenossenschaft Falkenhain/Schäcksdorf

Einladung zur Jahreshauptversammlung – 26.06.2026 um 19:00 Uhr

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Falkenhain/ Schäcksdorf lädt alle Mitglieder (Eigentümer bejagbarer Flächen) zur Jahreshauptversammlung für das Jagdjahr 2026/27 herzlich ein.

Termin: Freitag, 26.06.26

Zeit: 19.00 Uhr

Ort: Am Speicher Falkenhain (Bergescheune), Falkenhain 54

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bestätigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung
1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Jagdpächter
3. Beschluss 01/2026 Prüfung und Entlastung des Kassenwarts und des Jagdvorstandes
4. Beschluss 02/2026 Festlegung des auszahlbaren Jagdzinses für 2026/2027
5. Beschluss 03/2026 Haushaltsplan für 2027/2028
4. Auszahlung der Jagdpacht
5. Sonstiges
6. Gemütliches Beisammensein

Der Vorstand bittet um vollzählige Teilnahme. Bitte beachten Sie, dass bei Bestellung eines Vertreters, eine schriftliche Vollmacht/Beauftragung zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

gez. Schieber
(Jagdvorsteher)

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig/Slopišća, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt des Amtes Unterspreewald erscheint nach Bedarf jeweils Freitag.

Es ist in den Verwaltungsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald beim Zentraldienst und über das Internet unter www.unterspreewald.de erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter den genannten Anschriften über den Postversand bezogen werden.

Herausgeber: Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

Verantwortlich für das Amtsblatt: Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald